

Datum:
Reg.-Nr.:
Eigentümer:
Betreiber:
Aufstellort der Anlage:
Art der Feuerstätte:
Hersteller/Typ:

Feststellung der Anforderungen des § 26 Abs.1 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen - 1. BImSchV)

Vollzug der Außerbetriebnahme oder Nachrüstung mit Einrichtungen zur Reduzierung der Staubemission bei dauerhaft unbenutzten Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe

Einzelraumfeuerungsanlagen für feste Brennstoffe, die vor dem 22. März 2010 errichtet und in Betrieb genommen wurden, dürften nach Ablauf der Übergangsfristen nur weiterbetrieben werden, wenn ein Nachweis über die Einhaltung der in § 26 Abs. der 1. BImSchV festgelegten Emissionsgrenzwerte vorliegt. Anlagen, für die dieser Nachweis nicht geführt werden kann, sind in Abhängigkeit vom Datum auf dem Typenschild mit einer bauartzugelassenen Emissionsminderungseinrichtung nachzurüsten oder außer Betrieb zu nehmen. Für Anlagen mit einem Datum zwischen dem 01.01.1985 und dem 31.12.1994 z.B. läuft diese Übergangsfrist am 31.12.2020 ab.

Sie haben den Nachweis nicht erbringen können und wollen die Einzelraumfeuerungsanlage jedoch für besondere Notfälle betriebsfähig halten. Merkmal für einen besonderen Notfall ist eine Störung der öffentlichen Versorgung mit Fernwärme, Strom oder Gas, die dazu führt, dass die Beheizung des Wohnraumes für mehr als 24 Stunden unterbrochen ist. Ein Defekt der regulären heimischen Heizungsanlage fällt in der Regel nicht darunter. Weitere Voraussetzungen für die ausnahmsweise irreguläre Benutzung der Anlage sind, dass Frostgefahr besteht und eine andere ordnungsgemäße Beheizungsmöglichkeit (z.B. Heizlüfter, Einzelraumfeuerungsanlage in benachbarten Räumen oder Ähnliches) nicht verfügbar ist.

Mit der Unterzeichnung dieser Erklärung bestätigen Sie, dass Sie dafür Sorge tragen, dass die oben genannte Einzelraumfeuerungsanlage nicht mehr betrieben und somit in den Zustand betriebsbereit, jedoch dauernd unbenutzt versetzt wird.

Wird festgestellt, dass eine Feuerungsanlage entgegen § 26 Abs. 2 der 1. BImSchV weiterbetrieben wird, kann durch die zuständige Behörde gemäß § 24 Nummer 16 der 1. BImSchV ein Bußgeld gegen den Betreiber verhängt werden.

Zur Sicherstellung eines sicheren Betriebes der Feuerungsanlage für feste Brennstoffe in besonderen Notfällen sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

1. Der Eigentümer ist verpflichtet, unverzüglich die/den zuständige/n bevollmächtigte/n Bezirksschornsteinfeger/in darüber zu informieren (§ 1 Abs. 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz), wenn die Einzelraumfeuerungsanlage im besonderen Notfall in Betrieb gesetzt und wenn sie wieder in den Zustand „betriebsbereit, jedoch dauernd ungenutzt“ versetzt wurde.
2. Der Betrieb der Feuerstätte in besonderen Notfällen darf nur mit zugelassenen und geeigneten Brennstoffen nach den Herstellerangaben der Feuerstätte und gemäß der 1.BImSchV erfolgen.
3. Die kostenpflichtige jährliche Überprüfung der Abgasanlage durch einen zugelassenen Schornsteinfegerbetrieb nach Nr. 1.9 der Kehr- und Prüfungsordnung (KÜO) Anlage 1 ihrer Abgasanlage erfolgt weiterhin, weil die betriebsbereite, jedoch dauernd unbenutzte Feuerstätte weiterhin angeschlossen ist. Bei Anschluss von mehreren Feuerstätten an eine Abgasanlage (Mehrfachbelegung) richtet sich die Anzahl der Kehrungen oder Überprüfungen nach der Feuerstätte, für die die höchste Anzahl der Kehrungen oder Überprüfungen festgesetzt ist. Die Angaben zur fristgerechten Ausführung hierzu sind dem Feuerstättenbescheid des Grundstücks zu entnehmen.
4. Unabhängig von den Punkten 1 - 3 sind alle weiteren Verpflichtungen, die den Betrieb von Feuerungsanlagen regeln, beispielsweise die Durchführung der Feuerstättenschau, einzuhalten und die anfallenden Gebühren zu übernehmen.

Hinweise:

Durch Eigentümer- oder Betreiberwechsel wird diese Erklärung gegenstandslos. In diesem Fall ist die Einzelraumfeuerungsanlage dauerhaft stillzulegen oder eine neue Erklärung zur Versetzung einer Einzelraumfeuerungsanlage für feste Brennstoffe in den Zustand „betriebsbereit, jedoch dauernd unbenutzt“ an den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger zu richten.

Die Verpflichtung zur jährlichen Überprüfung nach KÜO Anlage 1 Nr. 1.9 kann nur durch eine dauerhafte Stilllegung der Anlage aufgehoben werden. Eine dauerhafte Stilllegung ist ein Verschließen der Anschlussöffnungen von Feuerstätten an der Abgasanlage mit dichten Verschlüssen aus nicht brennbaren Stoffen unter Beachtung der erforderlichen Feuerwiderstandsdauer der Abgasanlage. Die dauerhafte Stilllegung ist vom Eigentümer unverzüglich der/dem zuständige/n bevollmächtigte/n Bezirksschornsteinfeger/in schriftlich oder elektronisch mitzuteilen (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz § 1 Abs. 2).

Einschränkung des Anwendungsbereiches:

Der Anwendungsbereich ist u.a. auf solche Fälle begrenzt, in denen dem Anlagenbetreiber aus Gründen der Verhältnismäßigkeit der Rückbau der Feuerstätte nicht zugemutet werden kann.

Datum, Unterschrift Eigentümer

Datum, Unterschrift Betreiber
